BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MURAU

Das Land Steiermark

➔ **Wahlen**

Wahlen und Volksrecht

Bearbeiter: Ing. Wolfgang Stöckl
Tel.: 03532/2101-228
Fax: 03532/2101-550
E-Mail: bhmu@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

An den
Gemeindewahlleiter der Gemeinde
St. Peter am Kammersberg

p.A. Gemeindeamt
8843 St. Peter a. Kbg. 82

GZ: **BHMU-333129/2025**

Murau, am 20. November 2025

Ggst.: **Landwirtschaftskammerwahl 2026**
LWKW 2026 - Zusammensetzung der Gemeindewahlbehörden
Berufung der Beisitzer, Ersatzbeisitzer und Vertrauenspersonen

Unter Berücksichtigung der, gemäß § 11 Abs. 1 der Landwirtschaftskammer-Wahlordnung 2005 (LWK-WO 2005), LGBl. Nr. 90/2005, in der Fassung des LGBl. Nr. 62/2025, rechtzeitig eingelangten Vorschläge der wahlwerbenden Wählergruppen werden durch den Bezirkswahlleiter gemäß § 12 Abs. 2 LWK-WO 2005 i.g.d.F. für die

Gemeinde St. Peter am Kammersberg

nachstehende Beisitzer, Ersatzleute und Vertrauenspersonen berufen:

1.) Gemeindewahlbehörde:

Beisitzer:		Ersatzbeisitzer:	
Name, Geburtsjahr und Adresse	**Partei**	**Name, Geburtsjahr und Adresse**	**Partei**
BISCHOF Peter, 1960, 8843 Wachenberg 42	STBB	KERN Arnold , 1966, 8843 St. Peter a. Kbg. 155	STBB
PENKER Armin, 1978, 8842 Laasen 53	STBB	WIESER Thomas, 1988, 8843 Feistritz a. Kbg. 14	STBB
GEROLD Wolfgang Jakob, 1972, 8842 Peterdorf 11	STBB	ZIRKER Diethard, 1979, 8843 Kammersberg 15	STBB
Keine Nominierung	UBV	*Keine Nominierung*	UBV

Vertrauenspersonen:	
Name, Geburtsjahr und Adresse	**Partei**
MEDNITZER Bartholomäus, 1964, 8843 Nickelberg 24	FB
PILGRAM Sonja, 1960, 8843 St. Peter a. Kbg. 188	SPÖ

Die Namen der Mitglieder der Gemeindewahlbehörde sind unverzüglich gemäß § 12 Abs.5 LWK-WO ortsüblich kundzumachen.

Die Beisitzer, Ersatzbeisitzer und Vertrauenspersonen sind gem. § 13 Abs. 2 LWK-WO vor Antritt ihres Amtes durch den Vorsitzenden anzugeloben. Dabei haben sie das Gelöbnis strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflichten abzulegen.

Die Angelobung der neu berufenen Mitglieder hat in einer konstituierenden Sitzungen der Gemeindewahlbehörde gemäß § 13 Abs.1 LTK-WO bis spätestens am 21. Tag nach dem Stichtag, das ist Freitag, der 28.11.2025, zu erfolgen.

Die Gemeindewahlleiter werden ersucht, für eine rechtzeitige Einladung der Mitglieder der Gemeindewahlbehörden Sorge zu tragen.

Diese Verständigung über die Berufung von (Ersatz-)Beisitzerinnen und (Ersatz-)Beisitzern sowie Vertrauenspersonen in der Gemeindebehörde durch den Bezirkswahlleiter ist gleichzeitig das Bestellungsdekret für die darin genannten Personen.

Die Gemeindewahlleiter(innen) werden daher aufgefordert, jeder/jedem Angehörigen der Wahlbehörde dieses Bestellungsdekret (zumindest die betreffende Seite) bei der Angelobung auszuhändigen und die Übergabe gemeinsam mit der Angelobung schriftlich zu dokumentieren.

Der Bezirkswahlleiter-Stellvertreter:

Ing. Wolfgang Stöckl

(Unterschrift am Original im Akt)